

BGer 8C 818/2008 vom 20. Februar 2009

Bundesgericht, 2009-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_818_2008

FR: TF 8C 818/2008 du 20 février 2009

IT: TF 8C 818/2008 del 20 febbraio 2009

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 20.02.2009 8C 818/2008 (8C_818/2008)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 20.02.2009 8C 818/2008 (8C_818/2008) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 20.02.2009 8C 818/2008 (8C_818/2008)

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_818/2008
Urteil vom 20. Februar 2009 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Bundesrichter Maillard, nebenamtliche Bundesrichterin Buerki
Moreni, Gerichtsschreiber Batz. Parteien S._____, Beschwerdeführer, vertreten durch
Beratungsstelle A._____, gegen Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft,
Bundesgasse 35, 3011 Bern, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Fürsprecher René W.
Schleifer, Stampfenbachstrasse 42, 8006 Zürich. Gegenstand Unfallversicherung,
Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 13.
August 2008. In Erwägung, dass S._____, geboren 1953, am 13. November 2000 einen
Autounfall erlitt, für den die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft die
gesetzlichen Leistungen erbrachte, dass die Versicherungsgesellschaft nach Vornahme
umfangreicher Abklärungen ihre Leistungen auf den 30. November 2003 einstellte
(Verfügung vom 9. März 2007), was mit Einspracheentscheid vom 9. Januar 2008 bestätigt
wurde, dass das Versicherungsgericht des Kantons Aargau eine dagegen erhobene
Beschwerde abwies, soweit darauf einzutreten war (Entscheid vom 13. August 2008), dass
S._____ mit Eingabe vom 30. September 2008 an das Bundesgericht Beschwerde
führen lässt mit den Anträgen, in Aufhebung des angefochtenen Entscheides seien ihm "die
gesetzlichen Versicherungsleistungen vollumfänglich ab dem 1. Dezember 2003
auszurichten"; "eventuell sei die Sache an ein neutrales Begutachtungsinstitut zuzuweisen
und dann zu entscheiden"; sodann sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen,
dass mit Verfügung vom 3. November 2008 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege
zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen wurde, wobei S._____ in der
Folge den vom Gericht einverlangten Kostenvorschuss geleistet hat, dass Vorinstanz und
Beschwerdegegnerin die zur Beurteilung der Leistungspflicht des Unfallversicherers
erforderlichen Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt haben (Art. 109 Abs. 3 BGG), dass
das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid gestützt auf die Akten ausführlich
dargelegt hat, weshalb zwischen dem Unfall vom 13. November 2000 und den ab 1.
Dezember 2003 geltend gemachten Beschwerden des Versicherten kein
Kausalzusammenhang mehr besteht, dass die dagegen in der Beschwerde vorgebrachten
Einwände, welche von Vorinstanz und Beschwerdegegnerin bereits zutreffend entkräftet

wurden, an dieser Beurteilung nichts zu ändern vermögen, dass es am adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den Beschwerden mangelt, was der Beschwerdeführer nicht rügt, dass daher auch die in der Beschwerde eventualiter beantragte weitere Begutachtung zu keinem andern Ergebnis führen würde, weshalb darauf zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 127 V 491 E. 1b S. 494; 124 V 90 E. 4b S. 94; 122 V 157 E. 1d S. 162 mit Hinweis; RKUV 2006 Nr. U 578 S. 176 E. 3.6; SVR 2001 IV Nr. 10 E. 4b S. 28), dass demzufolge auf die Entscheide der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin verwiesen werden kann (Art. 109 Abs. 3 BGG), dass die offensichtlich unbegründete Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 BGG zu erledigen ist und die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 750.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 20. Februar 2009 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.